



Softwarelizenzvertrag

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die bereitgestellte Standardsoftware („Software“), einschließlich der zugehörigen Dokumentation in elektronischer ausdrückbarer Form und in deutscher Sprache („Dokumentation“, zusammen mit der Software Vertragsgegenstand“) unter den in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen und auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der cobixx GmbH.

- 1.1 Der Vertragsgegenstand wird auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt. Für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands ist die bei Vertragsabschluss gültige Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich.

2. Rechte an der Software

- 2.1 cobixx räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem Vertragsgegenstand ein („Nutzungsrecht“).
- 2.2 Das Nutzungsrecht beschränkt sich räumlich auf das Gebiet der Europäischen Union und der Schweiz.
- 2.3 Ist für die Nutzung der Software auf neuer/erweiterter Hardware eine höhere Vergütung vorgesehen, hat der Lizenznehmer cobixx den entsprechenden Betrag zu bezahlen. Ist hierfür eine andere systemtechnische Variante der Software erforderlich, wird cobixx diese, sofern verfügbar, gegen entsprechenden Aufpreis liefern.
- 2.4 Der Lizenznehmer ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von cobixx berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung, ist cobixx berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von cobixx in Rechnung zu stellen. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

3. Betrieb der Software

Für den Betrieb der Software verweist cobixx auf die in der Dokumentation beschriebene Hard- und Softwareumgebung, die beim Lizenznehmer vorhanden sein muss.

4. Schutz des Vertragsgegenstandes

- 4.1 Soweit nicht dem Lizenznehmer nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an dem Vertragsgegenstand (und aller vom Lizenznehmer angefertigter Kopien) - insbesondere das Urheberrecht sowie technische Schutzrechte - ausschließlich cobixx zu. Das gilt auch für Bearbeitungen des Vertragsgegenstands durch cobixx. Das Eigentum des Lizenznehmers an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.
- 4.2 Der Lizenznehmer wird den überlassenen Vertragsgegenstand sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird den Vertragsgegenstand (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von cobixx zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Mitarbeiter des Lizenznehmers sowie sonstige Personen, die der Lizenznehmer zur vertragsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstandes bestimmt.
- 4.3 Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von cobixx zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Lizenznehmer den Vertragsgegenstand, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstands zu übernehmen.

5. Weitergabe des Vertragsgegenstands

- 5.1 Der Lizenznehmer darf den Vertragsgegenstand einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung des Vertragsgegenstands überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob der Vertragsgegenstand in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.
- 5.2 Die Weitergabe des Vertragsgegenstands bedarf der schriftlichen Zustimmung von cobixx. Diese erteilt die Zustimmung, wenn (i) der

Lizenznehmer cobixx schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien des Vertragsgegenstands dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber cobixx mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt, und (iii) keine sachlichen Gründe gegen die Weitergabe sprechen.

- 5.3 Die gewerbliche Weitervermietung des Vertragsgegenstands ist untersagt.

6. Mitwirkungs- und Informationspflicht des Lizenznehmers

- 6.1 Der Lizenznehmer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, dass die Software den betrieblichen Anforderungen und Bedürfnissen entspricht.
- 6.2 Der Lizenznehmer beachtet die von cobixx für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise, insbesondere die Dokumentation. Er wird sich in regelmäßigen Abständen auf der Homepage von cobixx über aktuelle Softwarefreigaben und -voraussetzungen informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 6.3 Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Dies umfaßt insbesondere tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse in angemessenem Umfang.

7. Anpassung der Standardsoftware

- 7.1 Die cobixx erweitert auf Anforderung des Lizenznehmers die Standardsoftware.
cobixx räumt dem Auftraggeber an diesen Leistungen dasselbe Einsatzrecht wie an Standardprogrammen ein. Die Programme werden in ablauffähiger Form (Objektcode) geliefert. Die Benutzerdokumentation wird bei Modifikationen/Erweiterungen eines Standardprogramms als Zusatz zum Bedienerhandbuch für das Standardprogramm geliefert.
- 7.2 cobixx detailliert die Anforderungen mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Das Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die Umsetzung der Anforderung.

- 7.3 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Anpassungsleistung nach Aufwand vergütet.
- 7.4 Die Leistungen gelten eine Woche nach Ablauf der vereinbarten Prüfungsfrist, mangels einer solchen Vereinbarung vier Wochen nach Installation als abgenommen, wenn dann keine schriftliche Meldung eines Fehlers offen ist, der die Nutzbarkeit der Leistungen erheblich einschränkt. Jeder Produktivbetrieb gilt automatisch als Abnahme.
- 7.5 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist cobixx verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für cobixx zumutbar ist. Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform. Soweit sich ein Änderungswunsch auf die Vertragsbedingungen insb. auf den Aufwand von cobixx oder auf die Termineinhaltung auswirkt, kann cobixx eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insb. die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine verlangen.

8. Softwarewartung und Pflege

- 8.1 Die Wartung und Pflege der Standardprogramme gegen pauschale Vergütung umfasst:
- die Bereitstellung seitens COBIXX weiterentwickelter Versionen der Programme, nicht aber von Erweiterungen, die COBIXX als gesonderte Position in die Preisliste aufnimmt.
 - die Fehlerbehebung
 - Zugriff auf das Internet-Supportangebot von cobixx
- 8.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Programme. Der Auftraggeber wird diese übernehmen, es sei denn, dass das mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Ein solcher Nachteil liegt z. B. vor, wenn der Einsatz der neuen Version, auch bei einer Aufrüstung der Hardware durch den Auftraggeber, technisch nicht möglich ist. Bei Unzumutbarkeit wird cobixx die Pflege gegen Vergütung des Aufwandes fortführen.
- 8.3 Die Vergütung für die Softwarewartung wird im jeweiligen Wartungsschein festgelegt. Die Pauschale deckt den Aufwand ab, der per Telefon, Datenträgeraustausch oder Schriftverkehr sowie bei Pflegearbeiten in den Räumen von cobixx während der üblichen Arbeitszeit entsteht. Einsätze beim Auftraggeber werden nach Aufwand vergütet.

- 8.4 Für die Erbringung der Pflegearbeiten wird ein Fernzugriff (z.B. über VPN) vorausgesetzt.
- 8.5 Steigerungen von Lohn-, Material- und Fahrtkosten kann cobixx im Wege der Erhöhung der Vergütungspauschalen mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten weitergeben. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung die Wartungs- und Pflegevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.
- 8.6 Wird die Standardsoftware erweitert, fallen die Erweiterungen automatisch unter die Wartungs- bzw. Pflegeverpflichtung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Pauschalen werden entsprechend angepasst.
- 8.7 Solange eine Pflegevereinbarung für Standardprogramme besteht, wird cobixx auch Fehler in den dazugehörigen Modifikationen/Erweiterungen gegen Vergütung nach Aufwand beseitigen.
- 8.8 Die Übertragung von Modifikationen/Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme erfolgt gegen Vergütung nach Aufwand.
- 8.9 Der Abschluss einer Wartungs- und Pflegevereinbarung ist obligatorisch. Wartungsbeginn ab Installation.
- 8.10 Die Wartungs- und Pflegevereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des zweiten ganzen Kalenderjahres.

9. Softwaresupport

Der Support der Standardprogramme erfolgt entweder gegen pauschale Vergütung oder unter Voraussetzung einer Softwarewartungsvereinbarung zu einem reduzierten Support Stundensatz. Die Regelung wird in der jeweiligen Supportvereinbarung festgelegt. Die Leistung umfasst:

- Die telefonische Auskunft
- Remote-Unterstützung bei funktionellen Anfragen

10. Gewährleistung

10.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software unmittelbar nach Übergabe und vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und insbesondere auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration zu testen. Die bei der Untersuchung erkennbaren Mängel hat der Lizenznehmer cobixx unverzüglich, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Lizenznehmer dieser Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Leistung als vom Lizenznehmer genehmigt.

10.2 Der Lizenznehmer gewährt cobixx zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu dem Vertragsgegenstand, nach Wahl des Lizenznehmers unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. cobixx ist berechtigt zu prüfen, ob der Vertragsgegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck darf sie vom Lizenznehmer Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung des Vertragsgegenstands, sowie Einsicht in die Bücher, die Hard- und Software des Lizenznehmers nehmen. cobixx ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers zu gewähren.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lizenznehmer wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lizenznehmer ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf diesem Vertrag beruhen.

12. Abtretung

Der Lizenznehmer darf nicht die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von cobixx ganz oder teilweise abtreten. cobixx ist die Abtretung der ihr obliegenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erlaubt.

13. Schlussvorschriften

- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von cobixx. cobixx ist berechtigt, den Lizenznehmer an seinem Sitz zu verklagen.
- 13.2 Vor der Anrufung der Gerichte ist ein Streitbeilegungsverfahren nach den Regeln der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI) durchzuführen. Werden die Streitigkeiten nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag des Einreichens des Antrags auf Schlichtung oder innerhalb einer von den Parteien schriftlich abgeänderten Frist gemäß den Schlichtungsregeln der DGRI beigelegt, haben die Parteien keine weiteren Verpflichtungen nach diesem Absatz und können wegen der Streitigkeit ein Gericht anrufen.
- 13.3 Sämtliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und der Weiterverweisungsregeln des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 13.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der cobixx finden ergänzend Anwendung, soweit im vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.
- 13.5 Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 13.6 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewußt gewesen wäre.